

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 57/96
vom 28. Oktober 1996

über die Änderung der Anhänge II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) und XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 15/96 vom 4. März 1996¹ geändert.

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 13/96 vom 1. März 1996² geändert.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates wird die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 des
Rates vom 4. März 1991 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L
67 vom 14.3.1991, S. 1), aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum
Abbau der Ozonschicht führen³, ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XV des Anhangs II wird der Wortlaut der Nummer 12 gestrichen.

¹ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 17.

²ABl. L 124 vom 23.5.1996, S. 15.

³ABl. L 333 vom 22.12.1994, S. 1.

Artikel 2

In Kapitel III des Anhangs XX des Abkommens wird nach Nummer 21a (Richtlinie 92/72/EWG des Rates) die folgende Nummer eingefügt:

"21aa **394 R 3093:** Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. Nr. L 333 vom 22.12.1994, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 3 werden
 - (i) in den Absätzen 1 bis 6 die Worte "Absätze 8 bis 12" durch die Worte "Absätze 8 bis 10" ersetzt,
 - (ii) in Absatz 7 die Worte "der Absätze 10 bis 12" durch die Worte "des Absatzes 10" ersetzt,
 - (iii) in Absatz 1 die Unterabsätze 3 und 4 nicht angewandt,
 - (iv) in den Absätzen 2 bis 5 und in Absatz 7 die Unterabsätze 2 und 3 nicht angewandt,
 - (v) die Absätze 11 und 12 nicht angewandt.
- (b) In Artikel 4
 - (i) werden die Worte "Vorbehaltlich des Absatzes 10 stellen die Hersteller sicher, daß" durch die Worte "Die Hersteller stellen sicher, daß" ersetzt,
 - (ii) wird in Absatz 8
 - die Bezugnahme auf Absatz 10 nicht angewandt,
 - der letzte Unterabsatz des ersten Gedankenstrichs nicht angewandt,
 - der letzte Unterabsatz nicht angewandt,
 - (iii) Absatz 10 nicht angewandt.
- (c) Kapitel III wird nicht angewandt.
- (d) Die Artikel 16 bis 18 werden nicht angewandt.

Die EFTA-Staaten setzen auf nationaler Ebene die zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Montrealer Protokolls und zur Befolgung der entsprechenden Maßnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates erforderlichen Maßnahmen in Kraft."

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

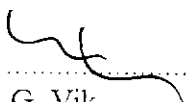
Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende


H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses


G. Vik


E. Gerner